

Datenschutz im KMU, Teil 5 „Stolperfalle“ Homepage

Eine eigene Homepage ist heute für ein Unternehmen unerlässlich. Die Bandbreite der Nutzung reicht dabei von der einfachen „Visitenkarte“ (also ohne weitere Funktionalitäten) bis hin zum Betrieb von Online-Shops. **Worauf gilt es in punkto Datenschutz besonders zu achten?** Hier haben sich einige wesentliche Punkte herauskristallisiert.



© Fotosearch.com

Zunächst einmal auf Impressum und Datenschutzerklärung. Beides muss von jeder Stelle der Homepage aus leicht erreichbar sein (Verlinkung auf jeder Seite).

Besonderes Augenmerk wollen wir jedoch auf die **Datenschutzerklärung** richten. Hier gilt grundsätzlich: es sind alle Instrumente anzuführen, die auf der Homepage eingesetzt werden. Nicht mehr, aber auch nicht weniger...

Zur konkreten Ausgestaltung von Homepages kann man auf Standarderklärungen zurückgreifen, die oftmals von Verbänden und Kammern veröffentlicht sind. Genau dort kann aber u.U. wieder eine Stolperfalle lauern: Standarderklärungen bilden einen Standard ab – keine individuelle Konstruktion einer Homepage. Werden solche Erklärung daher ohne Anpassung übernommen, besteht die Gefahr der Falschinformation, da dort häufig Instrumente aufgeführt werden, die nicht auf der eigenen Homepage vorhanden sind.

Etwas individueller sind jedoch Generatoren für Datenschutzerklärungen, die kostenfrei im Internet zu finden sind. Hier kann man sich – wie gesagt: in Abhängigkeit von den eingesetzten Instrumenten – seine individuelle Erklärung im Baukastenprinzip zusammenstellen.

Aber auch dabei ist ein Stück weit Vorsicht anzuraten, da diese Generatoren aktuelle aufsichtsbehördliche Anforderungen nicht oder nur teilweise berücksichtigen.

Worauf ist also bei Datenschutzerklärungen auf Homepages derzeit besonders zu achten?

- a) Einsatz von Google Analytics
Dieser ist nach behördlicher Stellungnahme (auch in der anonymisierten Form) nur noch mit ausdrücklicher Einwilligung des Nutzers zulässig. Gleiches gilt übrigens auch für sonstige Tracking-Tools. Ohne Einwilligung sind derzeit nur noch sog. Session Cookies erlaubt.
- b) Verwendung von Google Web Fonts
So trivial es sich auch anhören mag: mit dem Einsatz der Web Fonts wird bei jedem Seitenaufruf ein sog. Drittland-Transfer vorgenommen. Dieser ist ebenfalls nur unter Einwilligung des Nutzers zulässig (oder man stellt auf lokale Schriftarten um).
- c) Einsatz von Social Media Plugins
Nach dem EuGH-Urteil sind diese Bestandteile der Erklärungen nochmal besonders anzupassen.

Dies sind nur einige Punkte, die es im Zusammenhang mit der Datenschutzerklärung zu beachten gilt. Eine Homepage enthält darüber hinaus weitere „Stolperfallen“ aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Nahezu jede Homepage bietet dem Nutzer verschiedene Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme. Die am meisten verbreiteten Varianten sind dabei das **Kontaktformular sowie die Info-E-Mailadresse**, über die der Nutzer dem Unternehmen sein Anliegen zuleiten kann. Dabei wird jedoch nicht nur das Anliegen vorgetragen, sondern zugleich auch personenbezogene Daten erhoben (i.d.R. Name, Anschrift, Kontaktdaten). Damit gilt: es findet eine Datenerhebung gemäß Art. 13 DSGVO statt. D.h. das Unternehmen muss im Zeitpunkt der Erfassung über die Verwendung der Daten informieren. Ein Hinweis auf die Datenschutzerklärung reicht nicht aus.